Bei uns...

… im Haus für Kinder
St. Nikolaus Höslwang

Unser Schutzauftrag

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Formen der Kindeswohlgefährdung

2. Aufgaben des Trägers

2.1. Schutzauftrag in der Kita nach § 72a SGB VIII
2.1.1. Handlungsschritte
2.2. Schutzauftrag in der Kita nach § 8a SGB VIII

3.Aufgaben der Einrichtung

3.1. Verantwortlichkeit der Einrichtungsleitung
3.1.1. Personalauswahl und Entwicklung, Fort- und Weiterbildung
3.1.2. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
3.1.3. Handlungsschritte bei Verdacht
3.2. Kultur der Achtsamkeit
3.3. Verhaltenskodex
3.4. Partizipation
3.5. Beschwerdemanagement
3.6. Zusammenarbeit mit Fachdiensten
3.7. Qualitätsmanagement
3.8. Vorbeugende pädagogische Angebote für Kinder
3.8.1. Resilienz = Widerstandskraft
3.8.2. Beobachtung und Dokumentation
3.9. Sexualpädagogik
3.10. Risikoanalyse

4.Schritte bei Verdachtsfällen

4.1. Bei Verdacht der sexualisierten Gewalt am Kind
4.2. Bei Auffälligkeiten und Verdachtsfällen durch Mitarbeiter
4.3. Grenzüberschreitendes Verhalten unter Kindern
4.4. Musterinterventionspläne
4.5. Wichtige Kontakte

5.Anhang

5.1. Gesetzliche Grundlagen
5.2. Literaturhinweise

Haus für Kinder Sankt Nikolaus Höslwang

Vorwort

Das Kind soll lernen das Leben zu schätzen und zu schützen, um sich darin wohl fühlen zu können. Das Kind soll Lebensfreude entwickeln. Es soll lernen das Leben anderer zu schätzen und zu schützen.
Für uns steht daher das Kind in seiner Vielfalt und Einzigartigkeit, mit seiner ihm ganz eigenen Gesamtpersönlichkeit im Mittelpunkt unserer Arbeit.
Das Kind wollen wir in seiner Selbstkompetenz stärken, fördern und ihm helfen „Wurzeln und Flügel“ auszubilden, mit denen es sein weiteres Leben gut bewältigen kann, um sich so wohl zu fühlen zu können.
Jedes Kind soll Vertrauen in die eigenen körperlichen und geistigen Fähigkeiten entwickeln und diese angemessen einschätzen lernen. Auch wenn es Fehler macht oder seine Fähigkeiten noch entwicklungsfähig sind, wird es von seiner Umgebung angenommen.
Neben der Ichkompetenz legen wir Wert auf die Förderung der sozialen Kompetenz. Die Einbindung in eine Gruppe ermöglicht dem Kind vielfältige soziale Erfahrungen zu machen. Das Kind soll lernen, vertrauensvolle Beziehungen zu anderen Kindern und den Betreuerinnen aufzubauen. Im Umgang mit der Gruppe wird die Fähigkeit entwickelt, eigene Emotionen und Bedürfnisse mit denjenigen anderer in Bezug zu setzen, eigene Interessen und die der anderen kennenzulernen und miteinander abzuwägen. Wir legen bei jedem Kind Wert darauf, dass es dem Entwicklungsstand entsprechend, erste Erfahrungen mit demokratischer Beteiligung, Partizipation, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit erproben kann. In Konfliktfällen geht es darum, gewaltfreie Lösungsstrategien zu entwickeln.

Der Kinderschutz gewinnt in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung.
In unserer kirchlichen Einrichtung sollen sich Kinder nach dem christlichen Menschenbild sicher und beschützt fühlen.
Darum gestalten wir unsere Beziehung zu den Kindern vertrauensvoll, wertschätzend, annehmend und gehen mit allen Belangen der Kinder, achtsam und einfühlsam um.
Wir schützen sie vor jeglicher psychischen, physischen und sexuellen Gewalt und wollen die Rechte des Kindes wahren.
Das möchten wir mit dem Schutzkonzept gewähren und binden dies in unsere tägliche Arbeit mit ein.
Dazu dienen in erster Linie die gesetzlichen Grundlagen und unsere Umsetzungsmöglichkeiten.

Das Schutzkonzept wurde im März 2021 erarbeitet.

Ihr Team vom „Haus für Kinder St. Nikolaus“

Ihr Träger Pfarrer, P. Paul Kusiak

1. Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung
Als Vernachlässigung wird die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns verantwortlicher Personen bezeichnet, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Gesundheit des Kindes nötig wäre.
Dabei geht es um mangelhafte Ernährung und Pflege, Unterlassung medizinischer Versorgung, Schutz vor Risiken und Gefahren jeglicher Art, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionale Zuwendung, angemessene altersgerechte Betreuung und Förderung des Kindes.
Vernachlässigung betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind.

Misshandlung
Kindesmisshandlung im strafrechtlichen Sinn ist Misshandlung von Schutzbefohlenen. Dazu zählen grobe Vernachlässigung der Fürsorgepflicht und sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen. Die Misshandlungen werden mit Absicht und unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter körperlicher Verletzungen oder seelischer Schäden begangen. Man unterscheidet hierbei in:

Physische Misshandlungen, welche alle Formen der körperlichen Gewalt gegen ein Kind, (Ohrfeigen, Schütteln, Schlagen, Stoßen, Fesseln, …) umfasst und

Psychischer Misshandlung, welche vorliegt, wenn ein Kind:
terrorisiert wird, (Bedrohung, Einschüchterung, Überforderung)
abgelehnt wir, (ständige Kritik, Herabsetzung, Erniedrigung)
ignoriert wird (verweigern emotionaler Zuwendung) und
korruptiert wird (antisoziales Verhalten fördern).

Sexualisierte Gewalt
Von sexualisierter Gewalt sprechen wir, wenn ein Täter (Kind oder Erwachsener) aus einer Macht- und Autoritätsposition heraus seine Stellung ausnutzt und die Opfer missbraucht. Meistens ist sexualisierte Gewalt kein einmaliger, sondern ein mehrfach vorkommender und länger anhaltender Tatbestand

2. Aufgaben des Trägers

2.1. Schutzauftrag in der Kita nach § 72 a SGB VIII

Der Träger ist durch das Bundeskinderschutzgesetz dazu verpflichtet die Kinder vor Schäden/Misshandlung durch Mitarbeiter zu schützen.
Er ist Ansprechpartner für Kinder, Personal und Eltern.
Der Träger hat mit dem Kreisjugendamt Rosenheim eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, am 27.10.2009 abgeschlossen.

2.1.1. Handlungsschritte
Dies geschieht durch regelmäßige Fortbildungen und die verpflichtende Vorlage eines sogenannten „Erweiternden Führungszeugnisses“ der Mitarbeiter, das in regelmäßigen Abständen geprüft wird.
Auch der Versuch eines Missbrauchs oder Übergriffs wird strafrechtliche Konsequenzen und eine fristlose Kündigung nach sich ziehen, bis zu Klärung des Verdachtes wird die Person vom Dienst freigestellt.

2.2. Schutzauftrag in der Kita nach § 8a SGB VIII

Um die Kinder vor Missbrauch und Kindeswohlgefährdung jeglicher Art zu schützen setzen wir in unserer Einrichtung das Bundeskinderschutzgesetz um.

3. Aufgaben der Einrichtung

3.1.Einrichtungsleitung ist verantwortlich für:

3.1.1. Personalauswahl und Entwicklung, Fort- und Weiterbildung

- Einstellung von qualifiziertem und geeignetem Personal
- gezielte Fragen beim Bewerbungsgespräch zur Konzeption und Schutzauftrag
- Kontrolle bei der Einarbeitungszeit
- personelle Situation
- Beobachtung bei Betäubungsmittelverdacht und Beratung
- regelmäßige Teamsitzungen
- Mitarbeitergespräche
- pädagogischen Grundlagen
- Fachliteratur
- regelmäßige Überarbeitung und Weiterentwicklung unserer Konzepte
- Planung für Herbst 21 Schutzauftrag Fortbildung fürs gesamte Team
- bei Neueinstellung verpflichtende Weiterbildung zum Schutzauftrag durch Kinderschutzbund oder Caritas
- Erste Hilfe Schulung am Kind in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, alle 2 Jahre

3.1.2. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

- erweitertes Führungszeugnis wird bei einer Einstellung eingefordert, alle 5 Jahre erneuert und kontrolliert
- bei Neueinstellung Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- in diesen Erklärungen wird sichergestellt, dass keinerlei Straftaten und Verurteilungen im Hinblick auf Missbrauchsfälle stattgefunden haben
- bei Neueinstellung Bestätigung über das gelesene Schutzkonzept und Konzeption

3.1.3. Handlungsschritte bei Verdacht

Bei einem Verdachtsfall/Anhaltspunkt werden die Eltern miteinbezogen sofern der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist. Des Weiteren wird die Einrichtungsleitung von der Gruppenleitung darüber informiert. Im Falle eines Verdachts, der die Leitung betrifft, übernehmen Zeugen (Personal, immer zu 2.) die Absprache und Weiterleitung an den Träger.
Einrichtungsleitung, Gruppenleitung und Team machen eine gemeinsame Risikoabschätzung und holen sich Informationen ein.
Es ist eine fachliche Einschätzung zu treffen, ob es erforderlich ist, einen unmittelbaren Eindruck vom Minderjährigen und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen.
Einbezug einer erfahrenen Fachkraft in dringlichen oder schwerwiegenden Fällen.
Unterstützt werden wir z.B. von Beratungsstellen der Erzdiözese oder der Caritas.
Den Eltern Hilfestellungen anbieten. Ist jedoch der Schutz des Minderjährigen in Frage gestellt, wird das Jugendamt hinzugezogen.

3.2. Kultur der Achtsamkeit

Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigungen oder Missbilligungen verankert sind.
Hinsehen und nicht wegsehen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern. Im Sinne einer Qualitätsentwicklung sollen neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden. Zu diesem Umdenken gehört auch, dass man bewusst von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsbildern zurücktritt und eine „Weitwinkelsicht" einnimmt, die neue Sicht kann helfen, das bisher Übersehene und noch nie Gesehene rechtzeitig zu bemerken.

Mehr Achtsamkeit hilft, eine sichere Umgebung für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, Schutzbefohlene und für das Team aufzubauen und feinfühliger dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern oder Erwachsenen Schutzbefohlenen und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können.
Achtsamkeit im Umgang mit sich:
- aufmerksamer mit eigenen Gefühlen, Ideen, und Kritik
- kritische Impulse annehmen und in eigenes Handeln einbeziehen

Achtsamkeit im Umgang mit Anderen:
- Wertschätzung
- Toleranz
- Akzeptanz

3.3. Verhaltenskodex

Regelung zum Umgang mit Nähe und Distanz
- tröstende Umarmung nur nach Absprache mit dem Kind
- gesunde und altersentsprechende Distanz vom Personal zum Kind
- Kinder Raum für ihre Intimsphäre geben (Toilettengang)
- sensibler Umgang mit Wünschen und Grenzen der Kinder

Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen
- Achtsamkeit gegenüber sich selbst und auch dem Kind gegenüber
- Kinder nicht unbeaufsichtigt lassen (größere mit kleineren)
- Absprache unter Kollegen bei räumlicher Trennung (Angeboten, Wickeln, Umziehen, Toilettengang)

Achtung und Schutz der Intimsphäre während Pflegesituationen und anderen Aktivitäten
- behutsamer Umgang mit den Kindern
- keine körperbezogenen Handlungen ohne Ankündigung (z.B. Nase putzen, Mund abwischen, anziehen, wickeln, Po abwischen)
- in der Eingewöhnungszeit wird das Kind von der ihm vertrauten Bezugsperson in allen Bereichen begleitet und unterstützt. Danach öffnet sich das Kind auch für andere Bezugspersonen (z.B. wickeln)

Das Vier-Augen-Prinzip
- jeder Erzieher sollte immer in Hör- bzw. Sichtweite eines anderen Betreuers sein
- wir machen nichts hinter verschlossenen Türen
- wir sprechen uns ab
- bei Personalmangel bleiben wir in Kontakt (auch telefonisch)
- Kolleginnen kommen unangekündigt in den Gruppenraum, um Unterstützung anzubieten

Klare Regelung zum Umgang mit Geheimnissen

- den Kindern erklären, dass es gute Geheimnisse und schlechte Geheimnisse gibt
- wenn sich ein Kind dem pädagogischen Personal anvertraut, nicht durch Fragen unterbrechen, zuhören
- nachfragen möglichst offen (z.B. möchtest du erzählen was dann passiert ist?)

Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen

- eindeutige Stellungnahme der Fachkräfte
- Befragung der Beteiligten im Einzelgespräch
- auffälliges Verhalten dokumentieren
- Maßnahmen dokumentieren
- keinen Druck ausüben
- Vermeidung von zu starker emotionaler Reaktion der Fachkräfte
- Information der Eltern
- Unterstützungsangebote für die Beteiligten
- Pädagogisches Situationsbedingtes Eingreifen und klare Grenzsetzung zum Wohle der Kinder

Kinderschutz in den Räumen (z.B. Toiletten, Kuschelecke, Nebenräume)

- wer hat wann zu welchen Räumen Zutritt?
- Räume müssen einsehbar sein
- Kinder nie länger unbeaufsichtigt lassen (z.B. Puppenecke, Toilette)
- fremde Personen haben allein keinen Zutritt
- eindeutige Abgrenzung von Eltern zu fremden Kindern
- der Besuch von Fachdiensten und Lehrern wird nach Absprache mit den Eltern der jeweiligen Kinder und dem Personal gestattet und muss in unseren Räumen stattfinden
- Eingang ist gesichert
- Eltern dürfen die Toilette mit ihren Kindern nicht betreten, wenn andere Kinder anwesend sind

Klare Absprache über das äußere Erscheinungsbild:

- angemessene Kleidung
- angemessene Körperpflege (z.B. Fingernägel, Make-Up)
- angemessene Umgangsformen und Sprachgebrauch

Klare Regelung und Transparenz von privaten Kontakten der Mitarbeiter zu Kindern und Familien der Einrichtung

- klare Trennung von Arbeit und Privatem
- Elterngespräche während der Dienstzeit in den Diensträumen
- kein Babysitten, keine privaten Einladungen annehmen
- Kinder nicht im Privatauto mitnehmen
- Gespräche mit Kindern und Eltern dürfen nur auf professioneller Ebene stattfinden

Klare Regelungen über die pädagogische Arbeit mit den Kindern nach gesetzlichen Vorgaben

- keine Übertragung von persönlichen Einstellungen und Neigungen auf Kinder und Erwachsene, wie Politik, Werbung, Ernährung, Glaube, Rassismus
- keine Diskriminierungen aufgrund eigener Einstellungen

Datenschutz

- Whats- App Gruppen nur für Eltern deren Kinder die Einrichtung besuchen
- Fotos bei Feierlichkeiten nur in Absprache mit dem Personal
- Foto- und Filmaufnahmen nicht mit Privat-Handy
- Betreten der Räumlichkeiten durch Eltern sollte nur mit Absprache erfolgen
- wichtige Unterlagen sind für Unbefugte nicht einsehbar

3.4. Partizipation

Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG
Die Kinder sollen altersentsprechend an den Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.
Nach dem Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz sollen alle Kinder dem Alter entsprechend ein partnerschaftlich-demokratisches Verhalten kennenlernen. Dabei werden sie von Erwachsenen unterstützt. Die von Unicef verfassten 10 Grundrechte für Kinder bilden die Grundlage für unsere tägliche Arbeit. Diese Rechte sind in unserer Konzeption aufgeführt.
Bei uns werden Eltern durch Gespräche, Aushänge, Elterninformation und Elternabende miteinbezogen und für dieses Thema sensibilisiert.
Wir zeigen klare altersgerechte Verhaltensregeln und Grenzen im täglichen Miteinander auf. Damit verdeutlichen wir den Kindern, was ist angemessenes und was ist unangemessenes Verhalten. Dies beginnt bereits bei der Eingewöhnung der Kinder (z.B. professionelle körperliche Nähe, keine Geheimnisse, keine Bevorzugungen). Im Rahmen der Sauberkeitserziehung achten wir auf die Einhaltung der Intimsphäre ebenso beim Toilettengang und vermitteln dies auch den Kindern. Hierbei sollen uns die Eltern unterstützen, indem sie mit ihrem Kind Hygienemaßnahmen einüben.
Die „Teilhabe-Mitbestimmung“ erfolgt bei uns im täglichen Erleben des Alltags bei:

- Gesprächskreisen
- Kinderkonferenzen
- Abstimmungen
- Spielen
- Freizeitspiel (Rollenspiele)
- Beschäftigungen (Themenbilderbücher)
- Reflexionen

Dabei kann das Kind mitreden, sich beteiligen, mitentscheiden, abstimmen, Ja- und Nein-Sagen, seine Sichtweise miteinbringen, Unterschiede lernen (Mein und Dein). Es lernt respektvollen Umgang, mehr Verantwortung zu übernehmen, selbstbewusst zu werden und gemeinsame Lösungen zu finden. Das Kind lernt dabei welches Verhalten richtig und falsch ist und kann dann übergriffiges Verhalten Erwachsener erkennen, spüren, äußern und bei anderen Erwachsenen Hilfe holen.

3.5. Beschwerdemanagement

Ein pädagogisches Prinzip in unserer Einrichtung ist, dass wir allen Kindern und Eltern Raum geben, Unklarheiten bei Leitung, Gruppenpersonal, Elternbeirat und Träger sowie in Umfragen zu äußern. Informiert werden die Eltern über Aushänge, schriftliche Konzeption, Elternabende und Gespräche. Ideen, Anregungen, Kritik, Lob und positive, sowie negative Rückmeldungen werden als hilfreich für die Qualitätsentwicklung unserer Einrichtung gesehen.
Die Anliegen werden objektiv in einer kollegialen Teamberatung (Mitarbeiterteam) erörtert, dokumentiert und reflektiert. Gemeinsam finden Gespräche mit Kindern bzw. Eltern (Tür und Angelgespräche, vereinbarte Elterngespräche) statt, damit Lösungen erarbeitet werden können.
Mitarbeiter haben die Möglichkeit ihre Anliegen im Team, im Einzelgespräch mit Gruppenleitung / Leitung / Träger / Ordinariat vorzubringen und zu klären, um gemeinsame Lösungswege zu finden.
Im Tagesgeschehen:

- alle Beschwerden der Kinder ernst nehmen
- bei Krippenkindern auf deren Verhalten achten (z.B. weinen, schreien)
- Beschwerden innerhalb der Gruppe, auch dort offen ansprechen
- den Kindern Raum und Zeit für Beschwerden geben (diese können in Kinderkonferenzen im Morgenkreis oder während des Freispiels angesprochen werden)
- Eltern haben die Möglichkeit sich in Elterngesprächen oder Umfragen zu äußern
- generell gilt es, eine vertrauenswürdige Beziehung für alle zu schaffen, damit eine Beschwerde keine Hürde bedeutet

3.6. Zusammenarbeit mit Fachdiensten und zuständigen Stellen

In unserer Arbeit sind wir immer wieder auf die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fachdiensten angewiesen, insbesondere der Bereich des sexuellen Missbrauchs, häuslicher Gewalt und Vernachlässigung, bedarf es einer Unterstützung durch Fachdienste, eines Präventionsbeauftragten des Ordinariats, des Jugendamts und Ärzten.
Im Fall eines betroffenen Kindes erhalten wir und die Gruppe von Fachdiensten entsprechende Unterstützung.
Eine nachhaltige Aufarbeitung mit externer fachlicher Unterstützung wird in unserer Einrichtung sichergestellt, z.B. durch Einzel- und Gruppen- Supervision.

Christine Stermoljan
Projekt E-Learning
Diplom Sozialpädagogin
Kinder- und Jugendlichen Psycho-
Therapeutin/Verhaltenstherapie
Telefon: 0170/ 2 24 56 02
E-Mail: CStermolijan@eomuc.de

3.7. Qualitätsentwicklung und Sicherung

Anhand folgender Punkte wird unsere Qualitätssicherung transparent:

- regelmäßige Teamsitzungen
- offene und vertrauensvolle Arbeit aller Teammitglieder
- Fortbildungsmaßnahmen z.B. Teamfortbildungen
- vertrauensvoller Umgang von Beschwerden und Austausch
- kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Tun, Reflexionen
- regelmäßige Überarbeitung der Konzepte durch Personal und Träger
- Überprüfung durch Fachkräfte der Aufsichtsbehörde, des erzbischöflichen Ordinariat München
- Teilnahme an der Fortbildung „Schutzauftrag“

3.8. Vorbeugende pädagogische Angebote für Kinder

Stärkung der Persönlichkeit und des Selbstwertgefühls in unserem Kita- Alltag geschieht durch Bilderbücher, Turnstunden, Geschichten, Körperübungen, Rollenspiel und im freien Spiel.
Wichtig dabei ist, dass die Kinder ihren Körper wahrnehmen und empfinden, was tut mir gut und was nicht. Das Kind sollte lernen seine Grenzen aufzuzeigen und diese auch verbal äußern zu können.

3.8.1. Resilienz = Widerstandskraft

Grundlage für positive Entwicklung, Gesundheit, Wohlbefinden und hohe Lebensqualität sowie der Grundstein für einen kompetenten Umgang mit individuellen familiären und gesellschaftlichen Veränderungen und Belastungen.
Resilienz bezeichnet psychische Widerstandsfähigkeit von Kindern gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungskrisen.
Es geht um die Fähigkeit, sich von einer schwierigen Lebenssituation „nicht unterkriegen“ zu lassen, bzw. nicht daran zu zerbrechen.

Von Inge Pape

Schützende Bedingungen: Zielorientierung
Problemlösefähigkeiten
Optimismus
Selbstständigkeit
Kontaktfreudigkeit
Neugier
Integration
Kommunikationsfreudigkeit
Emotionale Ausgeglichenheit
Aktivität
Bewegungsfreude
Vertrauensvolle Bindung zur Bezugsperson
positive / gute Identifikationsfiguren
Freunde
Struktur / Riten im Alltag
Vorbilder

In „Perik-Beobachtungsbögen“ werden folgende Punkte beachtet, die wichtig zur Förderung der Resilienz sind:

- Kontaktfähigkeit
- Selbststeuerung
- Selbstbehauptung
- Stressregulierung
- Aufgabenorientierung
- Explorationsfreude

Basiskompetenz stärken:

- Begrüßung des einzelnen Kindes
- Kinder einzeln wahrnehmen und sich Zeit nehmen
- Kinder nicht alles abnehmen, sondern sie ausprobieren lassen und an Herausforderungen wachsen lassen
- Freispiel stärkt Kinder
- Was spiele ich, mit wem, soziale Fähigkeiten entwickeln, Verantwortung übernehmen, Selbstwertgefühl und Stärken stärken, Vermittlung von Werten, Vorlieben entfalten, Hilfsbereitschaft

Wichtige Erfahrungen für die Entwicklung der Resilienz des Kindes sind:

Ich bin wertvoll.
Ich werde geliebt.
Ich bin kompetent.
Ich trage Verantwortung.

3.8.2 Beobachtung und Dokumentation

Die Beobachtung ist Grundlage für unser pädagogisches Handeln, um den Entwicklungsstand und Auffälligkeiten des Kindes wahrzunehmen.
Somit können wir das Kind da abholen, wo es „steht“ und es in der Einzelsituation, im Freispiel, in der Gruppe und bei gezielten Bildungseinheiten fördern und begleiten.

3.9. Sexualpädagogik

Die Sexualerziehung in unserer Einrichtung nimmt keine Sonderstellung ein, sondern ist Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung. Dazu gehört auch, dass die Kinder lernen, ihre Körperteile zu benennen.
Eine ganzheitliche Sexualerziehung fördert das kindliche Selbstvertrauen und trägt dazu bei, dass Kinder:

- ein positives Körpergefühl entwickeln
- eine bejahende Geschlechtsidentität aufbauen
- die Lernerfahrung machen, auf ihren Körper, ihre Gefühle und ihre Bedürfnisse zu vertrauen
- positive Erfahrungen in Beziehungen zu Menschen sammeln
- die Fähigkeit stärken, Bindungen einzugehen

Ausgehend von den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen der Kinder sollen situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen werden. Dies erfordert von den Erzieherinnen Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen. Geburts-Spiele beispielsweise können signalisieren, dass Kinder mehr über das Thema Schwangerschaft erfahren wollen.
Die Eltern über das gesteigerte Interesse informieren und Hilfestellung (z.B. Bilderbücher) anbieten.
Der Umgang mit individuellen Unterschieden (Transgender/Homosexualität) und soziokultureller Vielfalt (Menschen mit anderer Weltanschauung und Religion) ist ein selbstverständlicher Bestandteil unserer Pädagogik.

3.10. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist das wichtigste Instrument, um sich über Gefahrenquellen und mögliche Gelegenheitsstrukturen für potentielle Täterinnen und Täter in der Kindertageseinrichtung bewusst zu werden und diese zu minimieren.
Die Ausarbeitung der folgenden Punkte liegt intern vor.

- Personalauswahl
- Personalentwicklung
- Organisation
- Eltern
- Kinder und Jugendliche
- Kommunikation im Umgang der Mitarbeitenden im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Soziales Klima und Miteinander
- Räumlichkeiten, Gelände, Weg

4. Schritte bei Verdachtsfällen

4.1. Bei Verdacht sexualisierter Gewalt am Kind (siehe 4.4. Interventionspläne S.13 und 14)

- Beobachtung und Dokumentation
- Teambesprechung, kollegiale Beratung, Fallbesprechung
- Elterngespräch (nur wenn keine häusliche sexuelle Gewalt vorliegt)
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft des Kinderschutzbunds oder Caritas-Verbands und eines Präventionsbeauftragten des erzbischöflichen Ordinariats
- Information ans Jugendamt, weiteres Vorgehen durch das Amt für Jugend und Familie
- Absprache über Maßnahmen zum Wohl des Kindes, die in unserer Einrichtung umgesetzt werden müssen / können
- Therapeutische Maßnahmen zum Wohl des Kindes, der Gruppe und des Personals durch Therapeuten, Teamfortbildungen, Supervision und Seelsorger

4.2. Bei Auffälligkeiten und Verdachtsfälle durch Mitarbeiter (siehe 4.4. Interventionspläne S. 14 und 15)

- Beobachtung und Dokumentation
- Gespräche führen
- Beratungsgespräche anbieten
- Hilfsangebote aufzeigen
- Ausschluss vom Dienst
- Weiterleitung an Träger, Ämter, Polizei, Präventionsbeauftragte des erzbischöflichen Ordinariats

Bei direkter Beobachtung eines Missbrauchs wird das Kind sofort in Obhut genommen und der Mitarbeiter der Einrichtung verwiesen, des Weiteren gelten die gesetzlichen Regeln.

Dipl. Psych. Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 0 89 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 01 74 / 3 00 26 47
Telefax: 0 89 / 9 54 53 71 31
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

4.3. Grenzüberschreitendes Verhalten unter Kindern

- Beobachtete Situation sofort beenden und Schutz des betroffenen Kindes
- Betroffenes Kind trösten und unterstützen
- Falsches Verhalten des übergriffigen Kindes verdeutlichen
- Stärkung und Unterstützung des betroffenen Kindes
- Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind (klare Verhaltensregeln)
- Gespräch mit dem betroffenen Kind (das Kind ernstnehmen und annehmen)
- Gespräche mit den Eltern und ggf. Fachdiensten

4.4. Interventionspläne

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung.

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
- Ich konfrontiere die*den vermeintliche*n Täter*n nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an, stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

↓

Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

↓

Ich bespreche mich mit einer*m Kolleg*in meines Vertrauens, ob sie*er meine Wahrnehmung teilt. Ich bringe meine „unguten“ Gefühle zur Sprache und wir legen den nächsten Handlungsschritt fest.

Ich bespreche meine Beobachtungen im Team und informiere die Leitung. Ich hole fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein. Gegebenenfalls bringe ich den Fall in einer Supervision ein.

↓

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach §8a SGB VIII verfahren.

Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von sexueller Gewalt

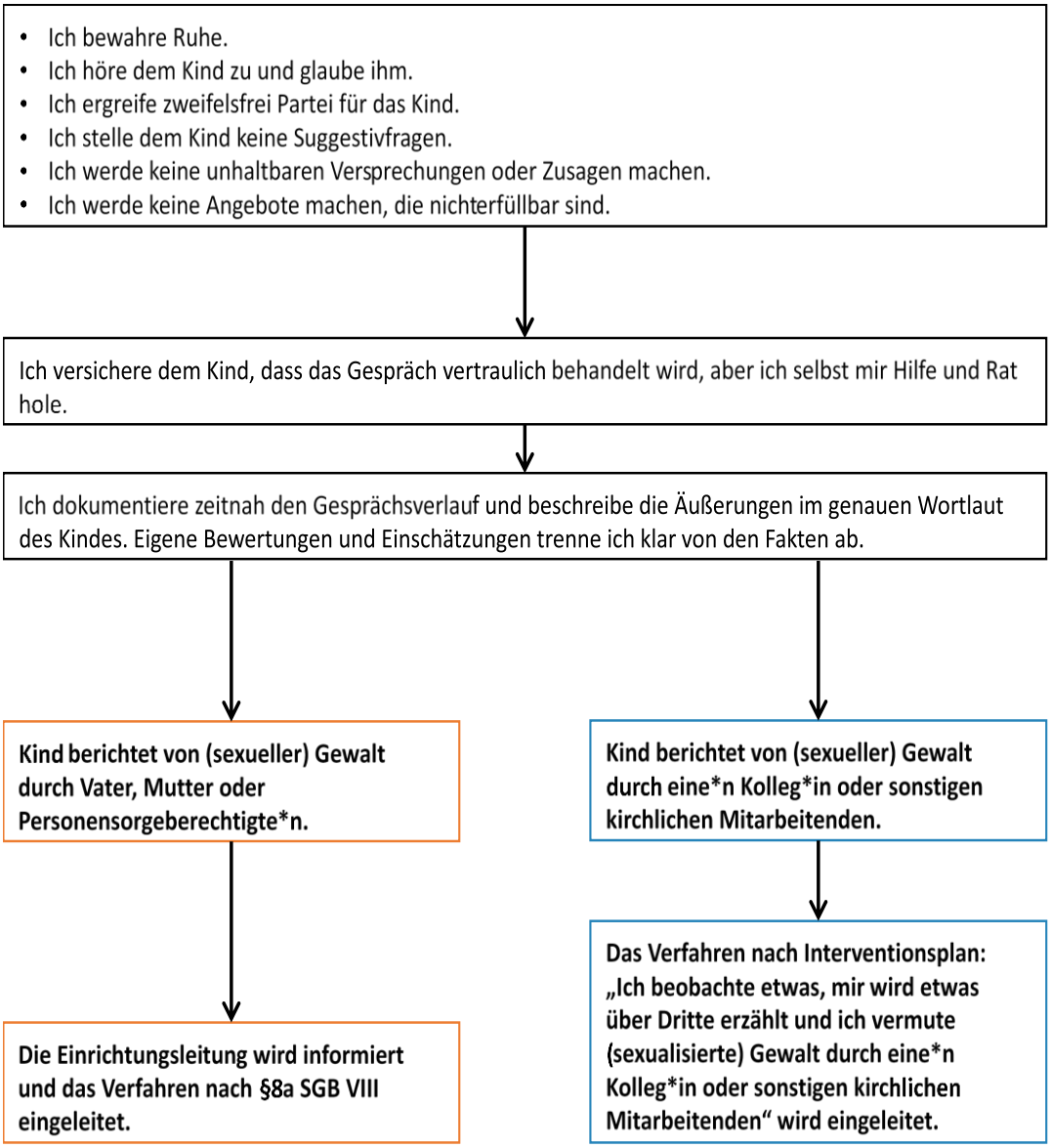

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine*n Kolleg*in oder sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden.

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes und stelle keine eigenen Ermittlungen an.
- Ich konfrontiere die*den vermeintliche*n Täter*in nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- **Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung handele ich sofort.**

Informationen an Leitung/stellv. Leitung

→ **Leitung/stellv. Leitung informiert in Gegenwart der meldenden Person den Träger und die externen Missbrauchsbeauftragte.**

Informationen an Träger falls Leitung betroffen ist/nicht aktiv wird

→ **Träger informiert in Gegenwart der meldenden Person die externen Missbrauchsbeauftragten.**

Externe Missbrauchsbeauftragte werden direkt kontaktiert, wenn Leitung oder Träger diese nicht informieren.

Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der externen Missbrauchsbeauftragten und in Abstimmung mit diesen!

Unverzügliche Klärung des Verdachts

Verdacht ist unbegründet.

→ **Sofortmaßnahmen aufheben**

→ **Rehabilitations-maßnahmen ergreifen**

Verdacht ist begründet. Das Kind bestätig den Vorfall, bzw. Anzeichen verdichten sich

→ **Überprüfung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Schritte**

→ **Ggf. Anzeige erstatten.**

Weitere Maßnahmen und Interventionen

- **Information an die Aufsichtsbehörde (§ 47 SGB VIII Meldepflichten)**
- **Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und dessen Eltern**
- **Information an Elternbeirat und Elternschaft**
- **Informationen an die Pressestelle des EOM**
- **Ausführliche Dokumentation**
- **Begleitung der anderen Kinder**
- **Aufarbeitung im Team (z. B. durch Supervision)**
- **Verstärkung der Präventionsmaßnahmen**

ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIAT MÜNCHEN

Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen
Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit

4.6. Wichtige Kontakte

Peter Bartlechner
Präventionsbeauftragter
Diplom Sozialpädagoge (FH)
Supervisor (DGSv)
Telefon: 0151/ 46 13 85 59
E-Mail: PBartlechner@eomuc.de

Lisa Dolatschko-Ajjur
Präventionsbeauftragte
Pädagogin (M.A.)
Telefon: 0160/ 96 34 65 60
E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan
Projekt E-Learning
Diplom Sozialpädagogin
Kinder- und Jugendlichen Psycho-Therapeutin/Verhaltenstherapie
Telefon: 0170/ 2 24 56 02
E-Mail: CStermolijan@eomuc.de

Orhideja Bilic
Sekretariat und Einsichtnahme
in die erweiterten Führungszeugnisse
von Ehrenamtlichen
Telefon: 089/ 21 37 18 92
E-Mail: OBilic@eomuc.de

Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Rosenheim
Färberstraße 19
83022 Rosenheim
Telefon: 08031/ 129 29
E-Mail: info@Kinderschutzbund-rosenheim.de

Jugendamt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Telefon: 08031/ 392 23 01
E-Mail: kreisjugendamt@lra-rosenheim.de

Verteilung der Hämatome bei gesunden Kindern unter 6 Jahren

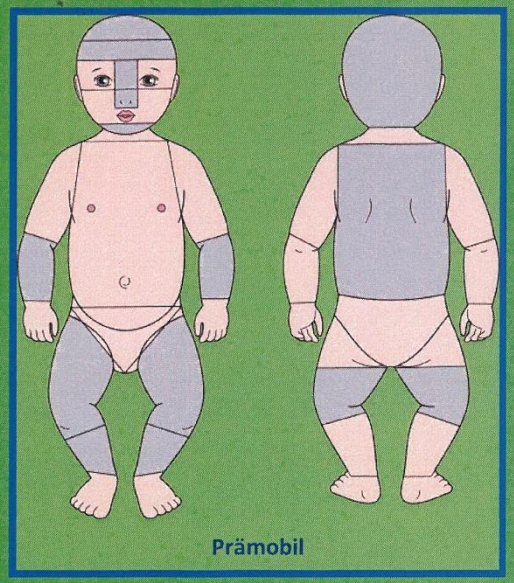

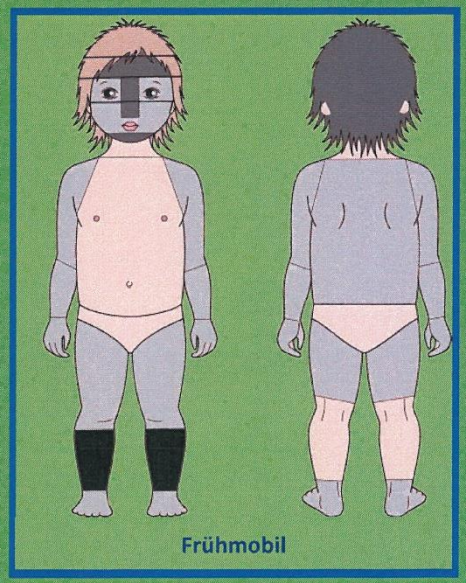

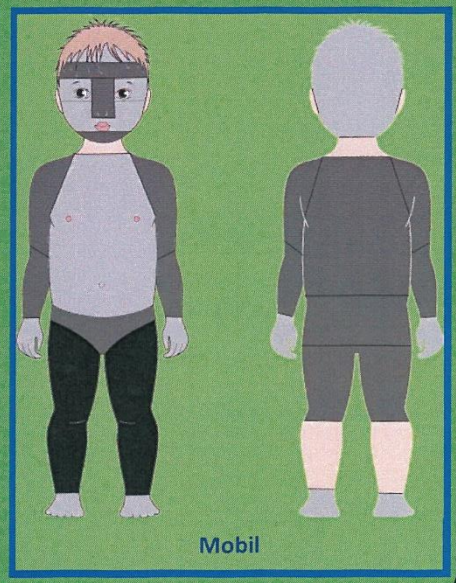

≤ 0.2%
< 5%
5-15 %
> 15%

© Kinderschutzleitlinie
AWMF-Register-Nr. 027 - 069

Achtung! Jedes **geformte Hämatom** ist bis zum Beweis des Gegenteils eine körperliche Misshandlung!

- nur 1 von 10 Säuglingen hat ein Hämatom **(prämobile Kinder)**
- 8 von 10 Kindern < 18 Monaten haben ein Hämatom **(frühmobile Kinder)**
- jedes Kind, das laufen kann, hat 1 bis 3 Hämatome**, davon 80% an den Schienbeinen (mobile Kinder)**

Prozentuale Verteilung von 2.570 Erfassungen von 328 gesunden Kindern unter 6 Jahren (75% mobil, 19% frühmobil und 6% prämobil) mit mindestens einem blauen Fleck, insgesamt 3523 Hämatome (siehe *Kemp AM, et. al. Arch Dis Child 2015; 100:426-431. doi:10.1136/archdischild-2014-307120).*

UNIVERSITÄT BONN

ukb universitäts klinikumbonn

Kinderschutz LEITLINIE

Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin

Hotspots für körperliche Misshandlung

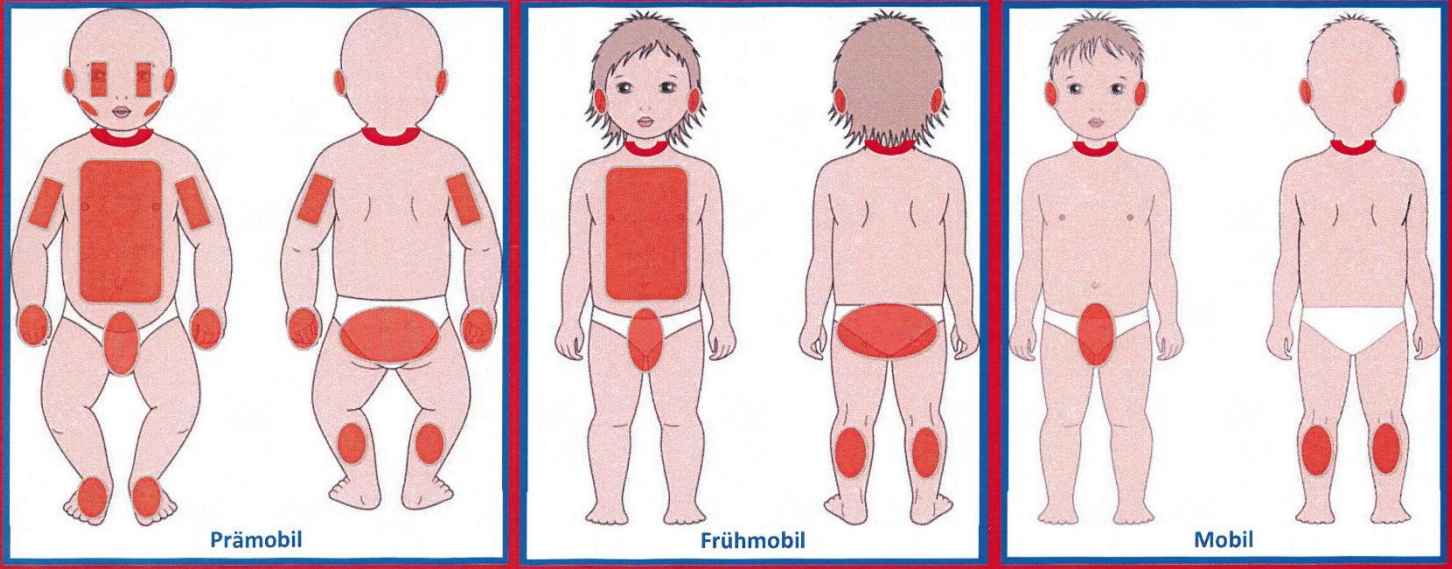

©kinderschutzleitlinie

Achtung! Jedes **geformte Hämatom** ist bis zum Beweis des Gegenteils eine körperliche Misshandlung!

- bei einem Säugling, der sich nicht bewegt, ist **jedes Hämatom** auffällig
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich der **Genitalien** zu viel
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich des **Ohres**, des **Halses**, des **Nackens**, der **Waden** und des gesamten vorderen **Thorax** und **Abdomen** zu viel und verdächtig, wenn nicht eine passende Anamnese **erhoben** werden kann
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich des **Po**s sehr selten
- misshandelte Kinder haben durchschnittlich **3 und mehr Hämatome** an mehr als einer Region

Hämatomlokalisation bei 350 misshandelten Kindern unter 6 Jahren von n=519 Kindern (siehe Kemp AM, et al. Arch Dis Child 2014;99:108–113. doi:10.1136/archdischild-2013-304339) und bei 133 misshandelten Kindern im Alter von 1-13 Jahren (siehe Dunstan FD, Z E Guildea, K Kontos, A M Kemp, J R Sibert Arch Dis Child 2002;86:330–333).

5.1. Gesetzliche Grundlagen

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1)
Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfe für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
(2)
Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen, dies gilt auch wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen
(3)
Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständige Stellen selbst ein.
(4)
In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere der Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte des Trägers bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5)
Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes, Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistung zuständigen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zu Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hier der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 45 SGB VIII Beteiligung und Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

§72 SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz1 Satz2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffenden Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese

erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Artikel 9bBayKiBig

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hin zu gezogen wird.

3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

1. Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
2. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich.
3. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

§ 13AVBayKiBiG

(1) Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständig auseinandersetzten. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) Das pädagogische Personal trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr.2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

§ 34IfSG (10a)

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die

Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 l GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 l GG (der Menschenwürde) ableitet.

EU-DGSVO Datenschutzgrundverordnung/KDG Kirchliches Datenschutzgesetz/KD

Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften dürfen nach Art. 91 DSGVO und Erwägungsgrund 165 umfassende Regelungen zum Datenschutz erlassen. Die Regelungen müssen allerdings im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung stehen. Um die Anforderung zu erfüllen hat die katholische Kirche am 20.11. 2017 die Inkraftsetzung des neuen kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) beschlossen, das am 24.05.2018 in Kraft getreten ist.

5.2. Literaturhinweise

Erarbeitung des Schutzauftrag- Konzept durch folgende Unterlagen:

Handreichungen der Erzdiözese München Freising

- Miteinander achtsam leben
- Kinderschutz im Kita Alltag
- Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung

Konzeption Haus für Kinder Sankt Nikolaus Höslwang

Kinderschutz Leitlinie des Ukb – Universitätsklinikum Bonn

Gesetzliche Grundlagen: Sozialgesetzbuch SGB
Infektionsschutzgesetz IfSG
Europäische Datenschutzgrundverordnung EU-DGSVO
KDG Kirchliches Datenschutzgesetz
Grundgesetz GG
Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz BayKiBig